

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 33 (1926)

Heft: 8

Artikel: Seidenkonferenz in Stresa

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627625>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

| T.-No. | Zollsatz für 100 kg. in Mark |
|--|---------------------------------|
| aus künstlicher Seide und Wolle, auch mit Beimischung von Baumwolle | 1000.— 900.— |
| aus natürlicher Seide und Baumwolle, auch mit Beimischung von künstlicher Seide | 1000.— 900.— |
| aus natürlicher Seide und Wolle, auch mit Beimischung von künstlicher Seide oder Baumwolle | 1150.— 1000.— |
| 407 Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide, auch konfektioniert | 650.— 650.— |
| 408 Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt (Gaze, Krepp, Flor und dergleichen) | |
| ganz aus Seide: | |
| ganz aus künstlicher Seide in Kette oder Schuß ganz aus künstlicher Seide | 800.— 700.— |
| andere: im Gewichte von mehr als 20 g auf 1 qm Gewebefläche | 1450.— 1350.— |
| im Gewichte von 20 g und weniger auf 1 qm Gewebefläche | 1900.— 1750.— |
| teilweise aus Seide: | |
| aus künstlicher Seide und Baumwolle | 850.— 750.— |
| aus künstlicher Seide und Wolle, auch mit Beimischung v. Baumwolle | 1050.— 950.— |
| aus natürlicher Seide und Baumwolle, auch mit Beimischung von künstlicher Seide | 1050.— 950.— |
| aus natürlicher Seide und Wolle, auch mit Beimischung v. künstlicher Seide oder Baumwolle | 1200.— 1100.— |

Anmerkung zu Nr. 408: Als undichte Gewebe der No. 408 des Tarifs werden nur solche angesehen, bei denen der Zwischenraum zwischen den Kettfäden ebensoviel oder mehr beträgt als die Dicke der Kettfäden und zugleich der Zwischenraum zwischen den Schußfäden ebenso groß oder größer ist als die Dicke der Schußfäden. Jedoch werden Gewebe, bei denen derartige Zwischenräume nicht zwischen je zwei Kett- und Schußfäden oder doch sonst in regelmäßiger Wiederkehr, sondern nur vereinzelt infolge von Fehlern oder Mängeln in der Webeart vorkommen hierdurch von der Verzollung als dichte Gewebe nicht ausgeschlossen. Wechselt in einem Gewebe regelmäßig stärkere Fäden mit schwächeren ab, so sind die schwächeren für die Beurteilung des Zwischenraumes maßgebend.

Zu den undichten Geweben werden auch dichte Gewebe gerechnet, in denen undicht gewebte Streifen oder Figuren vorkommen, sofern nicht der Zoll für dichte Gewebe höher ist. Gewebe, bei denen die Zwischenräume durch Appretur vollständig ausgefüllt sind, werden als dichte behandelt.

Anmerkungen zu Nr. 405 und 408:

1. Es erhöht sich der Zoll für 100 kg für Krepp (einschl. der Kreppbänder) der Nr. 405 und 408 und für andere undichte Gewebe der Nr. 408, alle diese ganz aus natürlicher Seide, auch gemustert, moiriert oder gaufrirt, aber weder gefärbt noch bedruckt; auch unabgekocht, um 50 v. H. für andere Gewebe:

| gemustert: | Mark |
|--|------|
| ganz aus Seide um | 200 |
| teilweise aus Seide um | 100 |
| mit einer Farbe oder mit zwei Farben bedruckt um | 250 |
| mit mehr als zwei Farben bedruckt um | 450 |
| moiriert oder gaufrirt um | 50 |

Bei der Ermittlung der Zahl der Farben werden die durch Farbdruck (auch Aetzdruck) erzeugten Farben gezählt, wobei die durch Druck erzeugte Grundfarbe außer Betracht bleibt.

2. Bei Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterliegen Bänder der Nr. 405 einem Zollzuschlag von 10 v. H., alle anderen Gewebe der Nr. 405 und 408 einem Zollzuschlag von 25 v. H.
3. Der Zuschlag, dem nach Ziffer 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitte des Tarifs broschierte Ge-

webe unterworfen sind, findet auf gemusterte Gewebe keine Anwendung.

4. Die für Gewebe teilweise aus Seide vereinbarten Zollsätze gelten nicht:

- a) für Gewebe aus Seide mit Fäden aus anderen Spinnstoffen als Seide, sofern diese Fäden nur an einzelnen Stellen, sei es auch in regelmäßiger Wiederkehr, eingewebt sind, und sofern sie, wenn sie sich nur in der Kett- oder nur in der Schußrichtung befinden, nicht mehr als 8 v. H. der Gesamtzahl der Kett- oder Schußfäden, sofern sie sich dagegen in der Kettrichtung und in der Schußrichtung befinden, in jeder Richtung nicht mehr als 4 v. H. der Gesamtzahl der Kett- oder Schußfäden betragen, wobei zusammen abgebundene Fadenbündel aus anderen Spinnstoffen als ein Faden rechnen;
- b) für Gewebe in Verbindung mit Metallgespinsten, die lediglich wegen des nichtseidenen Kernes dieser Gespinste als Gewebe teilweise aus Seide in Betracht kommen.

Gewebe der unter a und b bezeichneten Art werden als Gewebe teilweise aus Seide nach dem allgemeinen Tarif und, wenn sich bei ihrer Verzollung nach dem für Gewebe ganz aus Seide geltenden Vertragstarif, wobei die Fäden oder der Gespinstkern aus anderen Spinnstoffen als Seide außer Betracht zu lassen sind, ein niedrigerer Zoll ergibt, zu diesem verzollt.

Der Veredlungsverkehr in Seiden und Seidengeweben wird von beiden Ländern in bisheriger Weise zugelassen. Demnach können natürliche Seiden, wie auch Kunstseidengarne sowie Gewebe, ohne besondere Genehmigung und nur nach Vornahme einer zollamtlichen Vormerkung, zum Winden, Zetteln, Zwirnen, Waschen, Entbasten, Bleichen, Mercerisieren, Färben, Bedrucken (und zwar Garne zum Bedrucken auch in durchschossenen Ketten), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plissieren oder zur Vornahme ähnlicher Ausrüstungsarbeiten (Gewebe auch zum Zerschneiden in Abschnitten, Samt und Plüsch auch zum Aufschneiden), vom einen Lande in das andere ausgeführt und zollfrei wieder hereingebracht werden. Diese Regelung ist vorläufig festgelegt bis zum 31. Dezember 1928. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Änderung getroffen werden, jedoch nicht ohne vorherige Besprechung und, im Falle einer Einschränkung, nur unter Berücksichtigung einer Frist von sechs Monaten.

Da es sich um einen Meistbegünstigungsvertrag handelt, so werden die ermäßigte Ansätze bei ihrem Inkrafttreten auch den Erzeugnissen aller andern Staaten zugute kommen, die mit Deutschland Handelsverträge abgeschlossen haben. Voraussichtlich wird bis zu diesem Zeitpunkt auch Frankreich, dessen Seidenwaren bei ihrem Eintritt in Deutschland einstweilen noch differenziert behandelt werden, seine Handelsbeziehungen mit Deutschland im Sinne der Meistbegünstigung geregelt haben.

Der neue Vertrag tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt von diesem Tage an ein Jahr in Geltung. Er kann alsdann jederzeit gekündigt werden, mit einer dreimonatlichen Kündigungsfrist. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch nicht bestimmt, doch wird kaum mit einem früheren Datum als dem 1. Januar 1927 gerechnet werden können, da vorher die Genehmigung des Vertrages durch die Parlamente der beiden beteiligten Staaten erforderlich ist.

Seidenkonferenz in Stresa.

Am Europäischen Seidenkongress, der im Juni 1925 in Paris getagt hatte, war beschlossen worden, die nächste Veranstaltung dieser Art im Frühjahr 1926 in Mailand abzuhalten. In der Folge wurde jedoch von den leitenden Persönlichkeiten von der Einberufung eines zweiten Kongresses schon in diesem Jahre Umgang genommen. Dafür wurden Vertreter der Verbände der Seidenindustrie der verschiedenen Länder zu einer Aussprache auf den 16. und 17. Juli nach Stresa eingeladen. Die Schweiz war an dieser Konferenz durch die Herren R. Stehl-Zweifel, P. Sarasin, F. Zwicky, Dir. Miescher, Dir. Oertli und Dr. Th. Niggli vertreten. Es hatten ferner Delegationen entsandt Frankreich, Deutschland, Italien und die Tschechoslowakei. Die Verhandlungen wurden vom Vorsitzenden der neuen großen Vereinigung der italienischen Seidenindustrie (Federazione Serica Italiana della Seta), Herrn Tondani, geleitet.

Es handelte sich darum, den nunmehr für das Jahr 1927 vorgesehenden zweiten Kongress vorzubereiten. Zu diesem Zweck wurden die einzelnen Beschlüsse des Pariser Kongresses durchgangen und auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit ihrer

nochmaligen Bearbeitung und Erörterung geprüft. Die italienische Delegation endlich hatte einige neue Vorschläge unterbreitet. Man einigte sich nach eingehender Aussprache dahin, dem Kongreß in Mailand Abhandlungen über folgende Gegenstände vorzulegen: Verschiedene Vorträge über die Seidenzucht; das mechanische Spinnen des Cocons; Untersuchungen über die gezwirnten Seiden, insbesondere über Kreppseiden und die Möglichkeit, für diese Gespinste einheitliche Prüfungsverfahren und Bestimmungen aufzustellen; das Tailorsystem in der Seidenindustrie (insbesondere in der Seidenweberei); einheitlicher Wortlaut der Zolltarife; Vorschriften über den Musterverkehr der Handelsreisenden; die Änderungen in der Frauenmode und ihr Einfluß auf die Industrie. Die Ausführungen und Anträge der einzelnen Berichterstatter sollen vor Ablauf des Kongresses den Verbänden der verschiedenen Länder zugestellt werden, um sie in den Stand zu setzen, schon vor dem Kongreß zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen. Die Frage der Konditionierung der Kunstreise, die in Paris zu einer eingehenden und nicht widerspruchlosen Erörterung geführt hatte, kam auch in Stresa zur Sprache. Auf ausdrücklichen Wunsch der italienischen Delegation, die den Standpunkt eingenommen hat, daß an einem Seidenkongreß nicht über andere Gespinste als die natürliche Seide verhandelt werden sollte, wurde die Behandlung dieses Themas für Mailand fallen gelassen.

Als Zeitpunkt der Abhaltung des Kongresses sind die ersten Tage Mai 1927 vorgesehen und es soll damit auch eine Besichtigung der um diese Zeit zu Ehren des Physikers Volta in Como veranstalteten italienischen Seidenausstellung verbunden werden.

Bericht über die schweiz. Fabrikinspektion 1924 — 1925.

Die vom Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement in Bern soeben veröffentlichten zweijährigen Amtsberichte enthalten eine Reihe für die Erkennung der Lage unserer Volkswirtschaft gemachte Erhebungen, und wir machen deshalb von einigen der gesammelten Erfahrungen Gebrauch.

Über den Gang der Textilindustrie während der Berichtsperiode sei hier kurz folgendes erwähnt. Die Argumente sind auch heute noch hinsichtlich der Absatzschwierigkeiten meist zutreffend. Die Lage der Spinnerei war besonders für grobe und mittlere Garne während der ganzen Berichtsperiode sehr prekär. Auch wurden Betriebeinschränkungen vorgenommen. In der Baumwollzwirnerei arbeitete man mit Bewilligung des Bundes immer 52 Stunden in der Woche. Es herrschte stets große Nachfrage nach Zwirnen. Die Handhabung der 52-Stundenwoche gestaltete sich nicht nur für die Lieferungsmöglichkeiten, sondern auch für die Preisberechnung äußerst günstig. Der Export der Baumwollweberei, der über die schwierigsten Momente hinweggeholfen sollte, war der hohen Zölle, Zahlungs- und Einfuhr Schwierigkeiten wegen für Tücher sehr erschwert, meistens auch des Preises wegen fast unmöglich. In der Ausrüsterei, als auch in der Baumwoll- und Seidenfärberei arbeitete man fast immer voll. Die Wollweberei hatte mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen, die durch die noch immer nicht genügend stabilen politischen als auch wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgerufen wurden. Immerhin war im allgemeinen ein gewisser Fortschritt und eine allmähliche Annäherung zu normalen Bedingungen bemerkbar. Die Geschäftslage in der Seidenindustrie wäre nicht so ungünstig gewesen, wenn nicht die unsicheren politischen Verhältnisse auf die Unternehmungslust hemmend eingewirkt und die fortwährenden und bedeutenden Kursschwankungen eine beständige Unsicherheit und letzten Endes auch erhebliche Verluste verursacht hätten. Sodann muß immer mehr mit dem Wettbewerb der Kunstreise gerechnet werden, welches Gespinst sich nunmehr einen maßgebenden Platz in der Seidenstoff- und namentlich in der Bandweberei gesichert hat.

Aus den Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren geht zu Genüge hervor, daß die schweizerische Industrie immer noch in einer Krise steckt. Absatzschwierigkeiten nötigten die Betriebsinhaber, ihre Fabriktore für längere Zeit geschlossen zu halten und Arbeiter zu entlassen, oder wie dies im Laufe der letzten Jahre vorgekommen ist, ihre Betriebe ins Ausland zu verlegen, wo zurzeit für sie bessere Lebensbedingungen vorliegen. Diese Krisenerscheinung spricht auch aus der Zahl der Unterstellung und Streichungen von Fabrikbetrieben. Obwohl die Fa-

brikzahl wieder im Steigen begriffen ist, so gibt der Inspektorenbericht doch eine gewaltige Neuordnung der stets sich mehrenden Veränderungen an; so sind die Unterstellungen als auch Streichungen in ihrem früheren Maß neuerdings gestiegen, eine Ursache, in der stetig noch schlechten wirtschaftlichen Geschäftslage. Die meisten Verluste an Fabriken weisen die Stickereibranche und die Lebensmittelindustrien auf. Andere Betriebe, die erst im Jahre 1925 neu in die Fabrikliste eingetragen wurden, sind bereits wieder verschwunden; die Konkurrenz und vielleicht auch das nötige Kapital hat ihnen den Sturz gebracht. Einen bedauerlichen Verlust erleidet die schweizerische Industrie in den letzten Jahren im Ankauf bedeutender Glühlampenfabriken durch den Osram-Konzern, sodaß eine ganze Reihe schöner Fabriklokalitäten heute leer stehen, die früher Hunderten von Arbeitern eine gute Verdienstquelle waren. Auch in der Seidenstoffweberei ist der Rückgang der Betriebe offensichtlich. Bemerkenswerte Neuerungen als Industrien sind bei uns zu nennen: große Komplexe von Kunstseidenfabriken, Klöppelspitzenwirkerei, Fabrikation von Wellkarton und Wellpapier, Spielapparate.

Die Tätigkeit der Fabrikinspektoren entfällt in der Hauptsache auf die Kontrolle der jedem Kreis zugeteilten Fabriken jährlich einmal; dabei sei festgestellt, daß aus besonderer Veranlassung, wie Gesuchen, Begutachtungen, Klagen usw., der eine und andere Betrieb mehrmals im Laufe eines Jahres besucht werden muß. In allen vier Inspektionskreisen sind im Laufe dieser Berichtsperiode fast alle Fabriken einmal kontrolliert worden. Daneben kommt auf den Fabrikinspektoren eine ganze Reihe anderer Geschäfte zur Erledigung. Besuche von Arbeitern direkt beim Inspektorat zufolge Klagen gegen Betriebsinhaber sind seltener geworden, auch gehen schriftliche Beschwerden von Arbeiterseite seltener ein, sondern der Verkehr spielt sich meist mit den Sekretariaten ihrer Organisation ab. Zahlreiche Beschwerden kamen zur Erledigung wegen der Anwendung der abgeänderten Normalarbeitswoche auf 52 Stunden, die hauptsächlich Protesten gleichkamen.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern im I. Halbjahr 1926:

| | Ausfuhr: | | Seidenbänder | |
|------------------|----------|-------------|--------------|------------|
| | q | Fr. | q | Fr. |
| Januar | 1,587 | 13,325,000 | 335 | 2,026,000 |
| Februar | 1,656 | 14,245,000 | 339 | 2,150,000 |
| März | 1,949 | 16,418,000 | 356 | 2,174,000 |
| April | 1,890 | 16,614,000 | 434 | 2,214,000 |
| Mai | 1,755 | 14,860,000 | 393 | 2,045,000 |
| Juni | 1,802 | 15,020,000 | 413 | 2,242,000 |
| I. Halbjahr 1926 | 10,639 | 90,482,000 | 2,270 | 12,851,000 |
| I. Halbjahr 1925 | 17,216 | 134,476,000 | 3,281 | 28,875,000 |

| | Einfuhr: | | Seidenbänder | |
|------------------|----------|------------|--------------|-----------|
| | q | Fr. | q | Fr. |
| Januar | 280 | 1,882,000 | 22 | 202,000 |
| Februar | 323 | 2,081,000 | 27 | 248,000 |
| März | 362 | 2,438,000 | 41 | 367,000 |
| April | 322 | 2,273,000 | 35 | 306,000 |
| Mai | 289 | 1,841,000 | 25 | 212,000 |
| Juni | 339 | 2,197,000 | 28 | 291,000 |
| I. Halbjahr 1926 | 1,915 | 12,712,000 | 178 | 1,626,000 |
| I. Halbjahr 1925 | 1,455 | 10,994,000 | 179 | 1,692,000 |

China. Erhöhung der Seidenzölle. Zurzeit wird in China auf Seidengeweben aller Art ein Wertzoll von 5% erhöht. Die internationale Kommission, die einen neuen Zolltarif für China ausarbeiten soll und zurzeit in Peking tagt, hat beschlossen, den Zoll für Gewebe aus natürlicher Seide auf 10% und denjenigen auf Kunstreise auf 7½% vom Wert zu erhöhen. Dieser Beschuß ist jedoch noch nicht in Kraft gesetzt worden.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Mai 1926: